

S A T Z U N G

des gemeinnützigen Vereins
– Verein für Arbeitsförderung und berufliche Bildung e. V. –

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein für Arbeitsförderung und berufliche Bildung e. V.“ – VAB e.V.
- (2) Er hat den Sitz in 15837 Baruth/Mark, OT Petkus, Gerichtsstand ist Luckenwalde.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein ist beim Amtsgericht Potsdam-Vereinsregister-unter VR 6128 P eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Ziel des Vereins ist die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in der Region durch Förderung
 - der beruflichen Bildung und Qualifizierung insbesondere von Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Menschen,
 - des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes,
 - der Jugend- und Altenhilfe sowie der freien Wohlfahrtspflege,
 - der Kultur und des Heimatgedankens.
- (3) Die Satzungsziele werden insbesondere erfüllt durch
 - Konzeptionierung und Durchführung von Maßnahmen der beruflichen (Weiter-) Bildung,
 - Projekte der sozial- kulturellen Betreuung Jugendlicher und älterer Menschen,
 - Maßnahmen und Projekte zum kulturellen Erbe und zur Geschichte der Region,
 - Maßnahmen zur Dokumentation von Umweltbelastungen und deren Beseitigung und Durchführung von Umweltschutzprojekten.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen, seine Ziele befahen und deren Erreichung fördern. Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (3) Neben den in Absatz 1 aufgeführten Mitgliedern hat der Verein fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein in materieller bzw. finanzieller Weise unterstützen und durch den Vorstand bestätigt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Die fördernde Mitgliedschaft endet nach Einstellung der Förderung zum Ende des Geschäftsjahres.
- (5) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich, wobei der schriftliche Antrag spätestens drei Monate vorher vorliegen muss.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Vereinsmittel

- (1) Dem Verein stehen folgende Mittel zur Verfügung:
 - Beiträge der Mitglieder
 - öffentliche Fördermittel
 - Zuwendungen, Spenden und Schenkungen
 - eigene Einnahmen.

- (2) Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Finanzplan zur Beschlussfassung vor.
- (4) Zur Gewährung der Revision wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresabrechnung sowie die Richtigkeit der Angaben im jährlichen Finanzbericht und geben der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Geschäftsführer.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und wird mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung insbesondere:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Jahresfinanzberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entscheidungen über Beitragsregelungen
 - Satzungsänderungen
 - Wahl des Vorstandes und der Revisoren.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Satzungsänderungen und Auflösung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder eine Einberufung verlangt. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des VAB e. V. besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Kassenwart und bis zu zwei Beisitzern.
Die Mitglieder des Vorstandes sind durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählen.
Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine Nachwahl zu veranlassen.
- (3) Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Einer der beiden Vertretenden muss der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter sein. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Der Vorstand beschließt die Grundsätze der Geschäftsführung. Er stimmt sich hierzu mit der Geschäftsführung ab.
- (5) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Zahl der Geschäftsführer vor. Gegenüber den Geschäftsführern vertritt der Vorstand den VAB e. V. Er schließt mit Ihnen nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung Geschäftsführerverträge ab.
- (6) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung seine Geschäftsordnung zur Kenntnis vor.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 1/2 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Für Beschlüsse der allgemeinen Geschäftsführung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes ausreichend.
- (3) Folgende Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder:
 - Entscheidungen über Vorschläge gemäß § 10
- (4) Entscheidungen nach Abs. 3 können nur getroffen werden, wenn sie in die Tagesordnung aufgenommen waren.

§ 10 Vorschlagsrecht des Vorstandes

Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung:

1. Einen vorgelegten Jahresplan
2. Die Anstellung des Geschäftsführers
3. Satzungsänderungen
4. Die Auflösung des VAB e.V.
5. Die Entlastung der Geschäftsführer
6. Die Beteiligung des VAB e.V. an Gesellschaften und Vereinen
7. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der Verein hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die laufenden Geschäfte werden nach Maßgabe der Gesetze, Rechtsverordnungen, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der geltenden Geschäftsordnung durch den oder die Geschäftsführer geleitet. Bei mehreren Geschäftsführern werden die konkreten Verantwortungsbereiche durch den Vorstand bestimmt. Die Vertretung gemäß § 30 BGB wird nur einem Geschäftsführer übertragen.
- (2) Die Geschäftsführer sind gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Über wichtige Vorgänge ist eine sofortige Information des Vorsitzenden zu gewährleisten. Beim Geschäftsführer kann eine Geschäftsführung (Verwaltung) gebildet werden. Für die Arbeitsweise der Geschäftsführung wird eine Geschäftsordnung erlassen. Die Geschäftsführer nehmen an den Vorstandssitzungen teil.

§ 12 Beirat

- (1) Zur Unterstützung und Beratung der Arbeit des Vereins kann die Mitgliederversammlung einen Beirat bestimmen.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Inkrafttreten

Diese fünfte veränderte Form der Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.11.2017 in Kraft.

Petkus, den 27.11.2017